

Einladung

zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses

am Donnerstag, den 26.08.2021, um 17:00 Uhr

Gemäß § 34 Abs. 1 a BbgKVerf findet die Sitzung in Form einer Präsenzsitzung im Atrium des Landratsamtes, Haus B, Breitscheidstraße 7 in 15848 Beeskow statt.

Aufgrund des Abstandsgebotes steht im Sitzungsraum nur eine begrenzte Zahl an Plätzen zur Verfügung. Interessierte BürgerInnen werden aufgefordert, ihre Teilnahme beim Büro Kreistag bis 3 Tage vorher anzumelden.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Protokolle der Sitzung vom 06.05.2021, 20.05.2021 (Fortsetzungssitzung) und 17.06.2021
4. Beratung: Sitzungsplan des Kreistages Oder-Spree für das Jahr 2022
Beschlussvorlage: 026/2021
5. Nachbereitung der gemeinsamen Sitzung mit dem Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport am 17.06.2021
6. Stände der Vorbereitung der Klausurtagung 2021/ Vorbereitung des Fachdialoges zur SGB VIII-Reform/ Vorbereitung des Fachdialoges Fachkräftegewinnung
7. Information zum Stand des Prozesses Kinder- und Jugendbeteiligung im Landkreis Oder-Spree
8. Information zum Aufholprogramm Corona der Landesregierung
9. Information zum Stand der AG Digitalisierung
10. Informationen aus dem Unterausschuss Jugendhilfeplanung und Vorbereitung der nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses
11. Informationen der Verwaltung des Jugendamtes
12. Sonstiges

gez.

Stephan Wende
Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses

HINWEIS:

Gemäß § 34 Abs. 1 a BbgKVerf findet die Sitzung grundsätzlich in Form einer Präsenzsitzung statt. Es besteht auf begründeten Antrag die Möglichkeit, an der Sitzung per Video teilzunehmen. Ein begründeter Antrag liegt vor, wenn das Ausschussmitglied anderenfalls seine persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nicht ermöglichen könnte.

Die Abstands- und Hygienemaßnahmen während der Corona-Pandemie werden in der Kreisverwaltung weiterhin entsprechend der SARS-CoV-2-Umgangsverordnung – SARS-CoV-2-UmgV – eingehalten.

Wir bitten diese und die Maskenpflicht nach § 8 Satz 1 Nr. 4 SARS-CoV-2-UmgV entsprechend zu beachten. Soweit nach § 3 Abs. 4 Nr. 3 SARS-CoV-2-UmgV eine Befreiung vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht, ist dies vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen. Dieses ärztliche Zeugnis muss mindestens den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthalten sowie zusätzlich konkrete Angaben beinhalten, warum die betroffene Person von der Tragepflicht befreit ist.